

der Streitwertfestsetzung, um die Teilung eines Sparguthabens von Ehegatten, um die Höhe des Ausgleichsanspruchs und um einstweilige Anordnungen hinsichtlich des gemeinsamen Eigentums und Vermögens der Ehegatten. In solchen vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird es oft schwerfallen, gesellschaftlich bedeutende Widersprüche festzustellen. Es geht hier ganz einfach um die Regulierung von Verhältnissen, die nun einmal mit dem persönlichen Eigentum und den Ware-Geld-Beziehungen gesetzt sind. Aber darin darf sich das Juristische nicht erschöpfen, wenn durch das Recht die neuen sittlichen Maßstäbe wirksam gemacht werden sollen.

Wenn wir von moralischer Haltung sprechen, meinen wir auch nicht in jedem Fall, daß es sich um entsprechende verbale Bekundungen handeln muß. Es geht um die Einstellung zu bestimmten Konflikten, um die Wertmaßstäbe, die sich durch die Haltung eines jeden auch ohne viele Worte äußern.

Mit den vorstehenden Ausführungen sollte verdeutlicht werden, daß der sozialistische Staat nicht bloß eine Summe von Institutionen ist, Demokratie nicht bloß irgendwelche Verfahrenswege umfaßt und Recht nicht nur aus Regeln besteht, die der Wirklichkeit entgegengehalten werden können. Sozialistischer Staat, sozialistisches Recht und sozialistische Demokratie beruhen keineswegs auf abstrakten Ideen, auf Prinzipien. Vielmehr sind sie nur „allgemeine Ausdrücke tatsächlicher Verhältnisse . . . einer unter unsern Augen vor sich gehenden geschichtlichen Bewegung“ /14/, die von uns bewußt gestaltet werden muß.

Es sind deshalb ernste Zweifel anzumelden, wenn in der Literatur verschiedentlich das sozialistische Recht nur als die Summe von staatlich gesetzten Normen betrachtet oder gar gesagt wird: „Das Niveau der Rechtsverwirklichung kann nicht höher als das der Normen sein, die durchzusetzen sind“ /15/. Damit wird unzulässigerweise die Bedeutung des Bewußtseins unterschätzt, das zur Rechtsverwirklichung erforderlich ist, die notwendige ideologische Aussagekraft, die wir mit Hilfe der Normen selbstverständlich ständig erhöhen wollen, die politisch-moralische Bewertung, die prinzipiell jedem Akt der Rechtsanwendung innewohnt.

Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins

Die Herausbildung eines sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins ist unabdingbarer Bestandteil der zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaft nötigen Revolution auf dem Gebiet der Kultur und Ideologie. Diese umfaßt die Hebung des Bildungsniveaus aller Werktätigen, die Aneignung der Wissenschaft und Kultur, der Ideologie des wissenschaftlichen Kommunismus, sie fordert die Entwicklung neuer Verhaltensweisen, Eigenschaften und Beziehungen der Menschen. Die sozialistische Staats- und Rechtstheorie ist Teil der wissenschaftlichen Ideologie der Arbeiterklasse. Sie kann deshalb nicht isoliert, sondern nur als spezifischer wissenschaftlicher Ausdruck der Existenzbedingungen und Aufgaben der Arbeiterklasse bei der Lösung ihrer historischen Mission aufgefaßt werden. Die politische Ideologie ist die theoretische, systematisierte Widerspiegelung der Ansichten der Arbeiterklasse über die politische Ordnung der Gesellschaft, die Staatsformen, die Beziehungen der Klassen zum Staat, die Beziehungen zu anderen Staaten und Nationen. Mit ihr ist die Rechtsideologie engstens verbunden. Sie ist der theoretische Ausdruck der Existenzbedingungen der Ar-

beiterklasse, bezogen auf das Wesen des Rechts, die Rechtsnormen und juristischen Institutionen, die Gesetzlichkeit, die Gesetzgebung, die Rechtsverwirklichung, kurzum aller Seiten und Erscheinungen des Rechts./16/

Die Staats- und Rechtsideologie der Arbeiterklasse ist deshalb notwendigerweise engstens verzahnt und verflochten mit der marxistisch-leninistischen Philosophie, der politischen Ökonomie und dem wissenschaftlichen Kommunismus. Sie steht in engster Beziehung zu anderen Formen des Bewußtseins, zur Moral, zum Geschichtsbewußtsein, zum Persönlichkeitsbewußtsein. In ihr drückt sich das Ziel der Arbeiterklasse aus: die politische Macht zu erobern, sie zu behaupten und entsprechend den geschichtlichen Erfordernissen zu entwickeln.

Die Formung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtsideologie ist unmittelbarer Bestandteil des ideologischen Klassenkampfes. Sie ist mit der politischen, ideologischen und organisatorischen Tätigkeit der Partei der Arbeiterklasse direkt verbunden. Das äußert sich sowohl in der Auseinandersetzung mit allen unwissenschaftlichen, die Arbeiterklasse desorientierenden und sie entmachtenden bürgerlichen Staats- und Rechtsauffassungen als auch in den programmatischen Forderungen und Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse sowie in konkreten Entscheidungen, die auf die Gestaltung der sozialistischen Staats- und Rechtspraxis gerichtet sind.

Mit der sozialistischen Rechtsideologie als der ideologischen Grundlage der sozialistischen Rechtsordnung werden die Interessen der Arbeiterklasse geltend gemacht. Diese Interessen sind, da sie mit den objektiven Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung nicht im Widerspruch stehen, sowohl ihrem Inhalt als auch der Form nach allgemein. Sie sind Maßstab und Richtschnur für die Herausbildung der Übereinstimmung von individuellen und gesellschaftlichen Interessen. Das gilt für jede rechtliche Erscheinung. Sie kann Ausdruck der sozialistischen Rechtsideologie sein und ist zugleich immer der Bewertung durch sie unterworfen.

Die sozialistische Rechtsideologie ist deshalb Triebkraft zur Herausbildung dieser Interesseneinheit. Sie bildet den ideologischen Ausgangspunkt dafür, Rechtsnormen und andere juristische Institutionen zu beurteilen, anzuwenden, zu verändern und neu zu schaffen. Damit wird gegenüber bürgerlichen Rechtsauffassungen und -institutionen der prinzipielle Trennungsstrich gezogen: Die rechtlichen Einrichtungen des sozialistischen Staates und ebenso die Rechtsauffassungen der Bürger werden bewertet; es wird geprüft, wie die Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten mit rechtlichen Mitteln zu verwirklichen sind.

Rechtsnormen sind notwendigerweise begrifflich allgemein; sie können niemals die Vielfalt des Lebens konkret erfassen. Für die Anwendung einer Norm ist ein Urteil im Sinne des Schließens von einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Norm und von dieser zurück auf den Lebenssachverhalt erforderlich. Dieses Schließen enthält ein Bewerten, das immer vom Bewußtsein bestimmt wird. Ist dieses Bewußtsein wissenschaftlich geleitet, dann besteht die Gewähr, daß die konkrete Entscheidung mit den allgemeinen gesellschaftlichen Anforderungen übereinstimmt. Ist das Bewußtsein jedoch mehr vom Instinkt, vom Gefühl, von der Erfahrung geleitet, dann ist diese Gewähr nicht gegeben. L e n i n stellte fest: „Allseitige, universelle

/14V Marx/Engels, „Manifest der Kommunistischen Partei“, a. a. O., S. 475.

/15/ So Ziemien, „Probleme der weiteren Erhöhung der Rechtskultur, speziell der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit“, NJ 1973, S. 560.

/16/ Vgl. hierzu: Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1971, S. 445 f.; Färber, „Probleme des sozialistischen Rechtsbewußtseins im Lichte des XXII. Parteitag der KPdSU“, Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1962, Heft 8, S. 847 ff.